

In dieser und in den folgenden Ausgaben der SWDSZ möchten wir Ihnen mit unserer Serie „Waffenrecht“ einige zusätzliche Hinweise zum Waffenrecht an die Hand geben.

Für Sportschützen gelten derzeit folgende Gesetze und Vorschriften

1. Waffengesetz (WaffG)
2. Allgemeine Waffengesetzverordnung (AWaffV) – vom 27.10.2003/ mit Änderungen vom 31.03.2008
3. Allgemeine Verwaltungsvorschrift (WaffVwV) – vom 05.03.2012:
Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) vom 5. März 2012 (BAnz. vom 22. März 2012 Nummer 47a) soll einen einheitlichen Vollzug des Waffengesetzes (WaffG) durch die Waffenbehörden der Länder gewährleisten.

Für Baden-Württemberg gelten zusätzlich

4. Hinweise des Innenministeriums zum Vollzug des Waffenrechts – vom 20.03.2013 (Az. 4-1115.0/279-1):
Bitte unbedingt beachten, dass es sich bei den Hinweisen zum Vollzug des Waffenrechts des Innenministeriums Baden-Württemberg nur um Ergänzungen handelt – entscheidend sind die Aussagen in Waffengesetz und Allg. Waffengesetzverordnung!

Teil 1/11:

Hinweise zur Ausnahme vom Alterserfordernis bei Veranstaltungen

Das Innenministerium weist zum Vollzug des Waffenrechts in Baden-Württemberg bzgl. Altersgrenzen bei Veranstaltungen ergänzend auf Folgendes hin (Die Nummerierung orientiert sich an der WaffVwV):

Zu 3.4 Altersgrenze

Das WaffG sieht kein ausdrückliches Mindestalter für Ausnahmen vor, enthält jedoch in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 WaffG Wertungen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Umgang mit Waffen, die auch bei der Erteilung von Ausnahmen von den Alterserfordernissen nach § 3 Absatz 3 WaffG aufgrund der besonderen Belange des Kinder- und Jugendschutzes zu beachten sind. Vor der Erteilung einer Ausnahme nach Nummer 3.4 WaffVwV kann das Jugendamt angehört werden. In Zweifelsfällen oder aus gegebenem Anlass soll dies erfolgen. Unter Berücksichtigung dieser Belange soll ein Mindestalter von 10 Jahren nicht unterschritten werden. Sofern das Mindestalter von 10 Jahren unterschritten werden soll, ist:

- zuvor das Jugendamt anzuhören,
- die Unterschreitung des Mindestalters durch die zuständige Waffenbehörde schriftlich zu begründen und
- die erteilte Ausnahme einschließlich Begründung dem zuständigen Regierungspräsidium (Ref. 23 - Jugendhilfe) unverzüglich anzuzeigen.

Wird bei diesen Veranstaltungen Kindern unter 10 Jahren lediglich der Umgang mit Lichtgewehren, Bogen oder ähnlichen Gegenständen, die nicht unter das Waffengesetz fallen, ermöglicht, kann von einer Beteiligung des Jugendamtes und des zuständigen Regierungspräsidiums abgesehen werden.

Hinweise des WSV:

Es handelt sich nur um die Ausnahme vom Alterserfordernis bei Veranstaltungen! Das entsprechende Formular für die Beantragung bei der Behörde finden Sie auf der Homepage des WSV unter www.wsv1850.de/ Download/ Waffenrecht/ Formulare/ Ausnahme vom Alterserfordernis (Veranstaltungen).